

## **1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Hohenbucko**

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) in der zurzeit gültigen Fassung haben die Gemeindevertreter in ihrer Sitzung am 11.10.2018 folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Hohenbucko beschlossen:

### **Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung**

Die Hauptsatzung der Gemeinde Hohenbucko vom 05. Februar 2009, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Schlieben Nr. 2 vom 20. Februar 2009 wird wie folgt geändert:

§ 4 (Förmliche Einwohnerbeteiligung) erhält folgende Neufassung:

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde ihre Einwohner in wichtigen Angelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
  1. Einwohnerfragestunden der Gemeindevertretung
  2. Einwohnerversammlungen
- (2) Die Gemeindevertretung kann in wichtigen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft eine Befragung der Einwohnerinnen und Einwohner des gesamten Gemeindegebietes oder einzelner Gemeindeteile beschließen (Einwohnerbefragung). Teilnahmeberechtigt sind, unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft, alle Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde bzw. des durch die Gemeinde zuvor festgelegten Gemeindeteils, die am Befragungstag oder am letzten Tag des Befragungszeitraumes das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Fragen sind grundsätzlich so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können. Eine Auswahl zwischen unterschiedlichen Varianten ist möglich. Die konkrete Fragestellung, Zeit und Ort sowie das nähere Verfahren der Befragung werden durch die Gemeindevertretung bestimmt und öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Sofern Gemeindeangelegenheiten die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung mit welcher den Kindern und Jugendlichen eine angemessene Frist für Anregungen, Hinweise oder Einwendungen eingeräumt wird. Ihnen kann Einsicht in die Unterlagen gewährt werden, sofern die Umstände des Einzelfalls dieses erfordern.
- (4) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- und Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.
- (5) Abweichend von § 15 Abs. 6 S. 1 BbgKVerf wird für die Durchführung eines Bürgerentscheids im Sinne des § 15 BbgKVerf die Möglichkeit der Briefabstimmung ausgeschlossen.

### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Hohenbucko tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hohenbucko, den 11.10.2018

Polz  
Amtdirektor